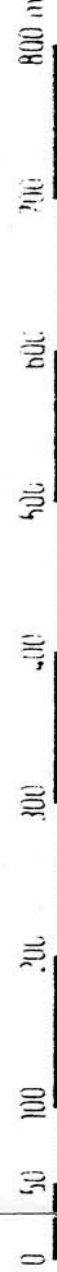


GEMEINDE ESCHEBURG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

2.ÄNDERUNG

GEBIET 1 ZWISCHEN BÜBERBÜCKEN-
REIDER UND OSTERFELDE
2a+b GOLDFELTZ
(TEILFLÄCHEN)
3 NORDWESTLICH GRUPPENVAL

M. 1:5000



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO 1990

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der Flächennutzungsplanänderung

Bezeichnung der Teilflächen der F-Planänderung

Wohnbauflächen
§ 5 (2) 1. BauGB u. § 1 (1) 1. BauNVO

Gemischte Bauflächen
§ 5 (2) 1. BauGB u. § 1 (1) 2. BauNVO

Flächen für den Gemeinbedarf
§ 5 (2) 2. BauGB

Einrichtung: Sporthalle

Einrichtung: Schule

Hauptversorgungsleitungen

§ 5 (2) 4. BauGB

Leitungsart: Elektrizität oberirdisch

Wald

§ 5 (2) 9, b) BauGB

Flächen für Maßnahmen zum Schutz
zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und
Landschaft § 5 (2) 10. BauGB

Anbauverbotsgrenze § 29 (1) StrWG

Maßangabe in Metern

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLAß

IV. 2.08.95 - 21.11.95 (1.4.)

VOM 14.8.1995

KIEL DEN 14.8.1995

Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein

* Beachtung der Hinweise gem.
Erlass des Innenministers

1. A. Tuschik

AUFGESETZT GEMÄSS §§ 7 UND 8 DES
BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER
FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM
8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2353)
ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ
VOM 08.04.94

ES GILT DIE BAUNVO 1990

AUFGESETZT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGS-
BESCHLUSSES DER GEMEINDEVEREINIGUNG
VOM 15.09.94
DIE ORTSBÜRO BEKANNTMACHUNG DES
AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH
AUSCHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN
VOM 05.10.94 BIS ZUM 18.10.94
ERFOLGT

ESCHEBURG, DEN 20.10.94

AUFGESETZT
HAESELER-MAMAY ARCHITEKTEN
2053 SCHWARTZENB. DÄNZIGER STR.8

DIE VON DER PLANUNG BERTRIFFENEN TRÄGER
ÖFFENTLICHER BELÄNGE SIND MIT SCHREIBEN
VOM JAN. 95 ZUR ABGABE EINER STEL-
LUNGSANTRAGE AUFGEFÖRDERT WORDEN

ESCHEBURG, DEN 14.10.94

DIE GEMEINDEVEREINIGUNG HAT AM 16.12.94
DEN ENTWURF DER 2. F-PLANÄNDERUNG
MIT ERLAUTERUNGSBERECHTIGTEN BESCHLOSSEN
UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

ESCHEBURG, DEN 01.02.95

DER ENTWURF DER 2. F-PLANÄNDERUNG
SOWIE DER ERLAUTERUNGSBERECHTIGTEN
DER ZEIT VOM 12.01.95 BIS ZUM 13.02.95
WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3
ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM
HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN
WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDER-
MANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL
GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN
DER ZEIT VOM 28.12.94 BIS ZUM 10.01.95
DURCH AUSCHANG ÖRTSÜBLICH BEKANNTGE-
MACHT WORDEN

ESCHEBURG, DEN 12.01.95

DIE GEMEINDEVEREINIGUNG HAT DIE VORBEREITUN-
GEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE
STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER
BELÄNGE AM 10.05.95 GEPÜFT.
DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

ESCHEBURG, DEN 11.05.95

DIE 2. F-PLANÄNDERUNG WURDE AM
10.05.95 VON DER GEMEINDEVEREINIGUNG
ABSCHLIESSEND BESCHLOSSEN.
DER ERLAUTERUNGSBERECHTIGTE WURDE GEBÜLLIGT.

ESCHEBURG, DEN 22.08.95

DIE VEREINIGUNG DER 2. F-PLANÄN-
DERUNG WURDE MIT ERLAß DES INNE-
MINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN
VOM 14.08.95 AZ. B. 94a-501/16-52.32 (2.4.)
- MIT VEREINIGUNGSBERECHTIGTEN UND
HINWEISEN -
ERTEILT.

ESCHEBURG, DEN 22.08.95

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER 2.
F-PLANÄNDERUNG WURDE DURCH
DEN INNE-MINISTER DES LANDES
SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 14.08.95
KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKOMMT ZU
ERHALTEN IST SIND VOM 16.08.95 BIS
ZUM 31.08.95 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT
WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF
DIE BEKENNTMACHUNG DER VERLETZUNG VON
VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON
MANGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE
RECHTSFOLGEN (§ 715 ABS. 2 BAUGB) HINGE-
WIESEN WORDEN.
ESCHEBURG, DEN 01.09.95

